



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



2. Dezember 2014
Seite 1 von 1

**Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf
Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVOVS NRW)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes
(Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen –
ZustVOVS NRW) beschlossen.

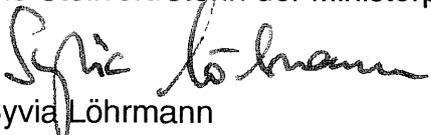
Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3
Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962
(GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Die Stellvertreterin der Ministerpräsidentin


Sylvia Löhrmann

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes
(Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Zust-
VOVS NRW)**

Vom...

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist und insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, sowie

- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsatz Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde

(1) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde

1. im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes,

2. für die Überwachung von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches auf Grundlage der stofflichen Anforderungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und § 23 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils geltenden Fassung,

3. für die Überwachung von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches auf Grundlage der Sicherheitsanforderungen aus § 10 der Zweiten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die chemischen Eigenschaften aus Anhang II Teil III der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

4. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399), das zuletzt durch Artikel 109 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
5. im Sinne der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht aufgeführten Rechtsvorschriften und der auf der Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
6. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände im Verkehr mit dem Ausland,
7. für die Erteilung der Erlaubnis zur Verfügung über transportierte Lebensmittel nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 565, 566),
8. im Sinne der Artikel 3 Absatz 1 bis 5, Artikel 4 Absatz 2 bis 9, Artikel 5 Nummer 1 bis 5 und Nummer 7 und der Artikel 6 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206; L 226 vom 25.6.2004, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung,
9. im Sinne des Anhanges IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich nicht um Genehmigungen nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung handelt,
10. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Tabakerzeugnisse im Verkehr mit dem Ausland,
11. im Sinne des § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) in der jeweils geltenden Fassung für Lebensmittel und Futtermittel, soweit gentechnisch veränderte Lebensmittel oder Futtermittel oder ein zur direkten Verwendung als oder in Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmter gentechnisch veränderter Organismus betroffen sind,
12. im Sinne des § 4 Absatz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in der jeweils geltenden Fassung für die Überprüfung bei betriebsbezogenen Prüfungen,
13. im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 2 des Fischetikettierungsgesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980) in der jeweils geltenden Fassung,
14. für die Sicherstellung der Teilnahme von amtlichen Fachassistenten an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Anhangs I Abschnitt III Kapitel IV Teil B Nummer 6 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004,

15. für die Anerkennung des Bedarfs für wissenschaftliche Zwecke, für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen nach § 47 Absatz 2 Nummer 5 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in der jeweils geltenden Fassung,

soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach folgenden Vorschriften wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen:

1. § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
 2. § 1 Absatz 2, §§ 2, 3 Absatz 4 und 5, §§ 4, 5 Absatz 2, §§ 6, 7 Absatz 3, §§ 9 und 11 bis 14 der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2012 (BGBl. I S. 190) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht in Verbindung mit § 18 des Vorläufigen Biergesetzes,
 4. §§ 36a und 36b der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. § 50 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung,
 6. §§ 53 und 54 des Vorläufigen Tabakgesetzes,
 7. § 7 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, soweit die Verstöße gentechnisch veränderte Lebensmittel oder Futtermittel oder einen zur direkten Verwendung als oder in Lebensmitteln oder Futtermitteln gentechnisch veränderten Organismus betreffen,
 8. § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes,
 9. § 8 des Fischetikettierungsgesetzes und § 8 der Fischetikettierungsverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3363) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nach § 4 Satz 1 Nummer 2 des Fischetikettierungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 13 für die Überwachung zuständig ist,
 10. § 11 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung,
 11. § 26 Absatz 1 Nummer 9 und 10 des Chemikaliengesetzes, soweit es sich um Verstöße gegen stoffliche Anforderungen an Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Absatz 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt,
- soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 11 sind die Zuständigkeiten im Sinne von § 2 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Zuständigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) ist zuständige Behörde

1. auf dem Gebiet der Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände für

- a) die Zulassung als Gegenprobensachverständiger nach § 3 und die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 4 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Absatz 2 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
- c) die Zulassung nach § 4 und die Abgabe von Mitteilungen und Berichten nach § 7 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Entgegennahme eines Antrages nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) die Zulassung einer Ausnahme nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht in Verbindung mit § 9 Absatz 7 des Vorläufigen Biergesetzes,
- f) für die Anforderung und Entgegennahme von Daten über den Internethandel gemäß § 38a Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
- g) für die Entgegennahme von Mitteilungen über Untersuchungsergebnisse nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die Übermittlung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und die Zurverfügungstellung digitaler Dateien nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 58) in der jeweils geltenden Fassung;

2. auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene für

- a) die Bestimmung der Grenzkontrollstellen nach § 5 Absatz 3 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Zulassung zur Ausfuhr nach § 9 Absatz 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die Ausbildung und Prüfung der amtlichen Fachassistenten nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004,
- d) die Zulassung von Betrieben – mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Betriebe – unter Erteilung einer Zulassungsnummer, die Rücknahme, den Widerruf, die Anordnung des Aussetzens der Zulassung sowie die entsprechende Mitteilung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach Artikel 3 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004,

- e) die Zulassung von Betrieben nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 3 Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, die über den Zuständigkeitsbereich einer Kreisordnungsbehörde hinaus gehen;
3. auf dem Gebiet der Futtermittel sowie der Fischetikettierung
- a) im Sinne der §§ 39 bis 43, 44a und 69 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, soweit in Absatz 3 oder § 3 nichts Abweichendes geregelt ist,
 - b) im Sinne des § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes im Rahmen seiner Zuständigkeit für Futtermittel,
 - c) im Sinne des Anhanges IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, sofern es sich nicht um Genehmigungen nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt,
 - d) im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 2 des Fischetikettierungsgesetzes für die Überwachung der Großhandelsbetriebe,
 - e) im Sinne des § 3 Absatz 1 der Futtermittelkontrollleur-Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung,
4. sowie zuständige Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d gilt nicht für die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie von nachfolgend aufgeführten Betrieben, welche die dort genannten Produktionsmengen im Jahresdurchschnitt unterschreiten:

1. Schlachtbetriebe, Wildbearbeitungsbetriebe: 80 Großvieheinheiten pro Woche,
2. Zerlegungsbetriebe: 20 t entbeintes Fleisch pro Woche,

3. Umpackbetriebe, Betriebe zur Herstellung von Fleischerzeugnissen, Fleischzubereitungen und Hackfleisch: insgesamt 30 t Fertigerzeugnis / Produkt pro Woche,
4. Betriebe zur Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen: 3 t pro Woche,
5. Betriebe zur Herstellung oder Bearbeitung von Fischereierzeugnissen und Muscheln: 3 t pro Woche,
6. Betriebe zur Herstellung von Eiprodukten: 3 t pro Woche,
7. Verpflegungsbetriebe (Gemeinschaftsverpflegung, Caterer, Küchen): 2 000 Hauptmahlzeiten pro Tag,
8. Kühllagerbetriebe: 10 000 Palettenstellplätze,
9. Großhandelsmärkte für sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs: 30 t pro Woche.

(3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c gilt nicht

1. für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c mit Ausnahme der Zulassung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sofern

- landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter, die Einzelfuttermittel erzeugen, behandeln oder in den Verkehr bringen,
- landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter, die Mischfuttermittel für den eigenen Tierbestand herstellen oder
- Tierhalter, die Futtermittel verfüttern,

betroffen sind, sowie

2. für die Anordnung von Maßnahmen nach § 41 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in Bezug auf Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen nach Abschnitt 6 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach folgenden Vorschriften wird im Umfang seiner nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Zuständigkeiten auf das Landesamt übertragen:

1. § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
2. § 1 Absatz 2, §§ 2, 3 Absatz 4 und 5, §§ 4, 5 Absatz 2, §§ 6, 7 Absatz 3, §§ 9 und 11 bis 14 der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung,
3. § 2 Satz 1 Nummer 4 des Schulobstgesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152) in der jeweils geltenden Fassung,
4. §§ 36a und 36b der Futtermittelverordnung,
5. § 7 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes,
6. § 8 des Fischetikettierungsgesetzes und § 8 der Fischetikettierungsverordnung.

§ 3 Zuständigkeit des Ministeriums

Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung nach § 38 Absatz 3, 4, 6 und 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
2. das vorübergehende Beschränken oder Verboten der Einfuhr oder des Verbringens im Einzelfall nach § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
3. die Information der Öffentlichkeit nach § 40 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in Fällen von landesweiter Bedeutung oder soweit übergeordnete Belange betroffen sind,
4. die Übermittlung nach § 51 Absatz 5 der gemäß § 51 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erhobenen Daten an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
5. die Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste,
6. die Zulassung einer Ausnahme auf dem Gebiet der Futtermittel nach § 68 Absatz 2 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
7. die Bildung von Prüfergruppen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
8. die jährliche Übermittlung der regionalen Strategie des Landes und die Mitteilung über die weitere Inanspruchnahme der Gemeinschaftsbeihilfen an das Bundesministerium nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Schulobstgesetzes, die Entgegennahme der Bekanntgabe des Bundesministeriums zur Höhe der Beihilfen nach § 4 Absatz 2 und 3 des Schulobstgesetzes sowie die Mitteilungspflichten nach § 5 des Schulobstgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

02.12.2014

Entwurf

Die Ministerpräsidentin

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Begründung:**I. Allgemeiner Teil:**

Durch Artikel 1 des von der Landesregierung im Entwurf vorgelegten Gesetzes zur Aufhebung von Normen aus dem Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzrechts soll die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 854) geändert worden ist, aus rechtsförmlichen Gründen zum xx.xx.2014 [abhängig vom Inkrafttreten des o.g. Aufhebungsgesetzes] aufgehoben werden.

Da die materiellen Zuständigkeitsregelungen der ZustVOVS NRW, in erster Linie in den Bereichen der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, nach dem Ergebnis einer Evaluierung der Verordnung zum 31. Dezember 2013 weiterhin zwingend erforderlich sind, um den Vollzug von Bundesrecht und EU-Recht auf Landesebene lückenlos sicherzustellen, ist ein gleichzeitiger Neuerlass der Verordnung notwendig.

Die neu zu erlassende Verordnung enthält den Wortlaut der zum Zeitpunkt der Aufhebung geltenden Fassung, in der die seit dem Erlass der Verordnung im Jahr 2007 vorgenommenen Änderungen (zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 15. Dezember 2009) berücksichtigt sind. Darüber hinaus sind Änderungen eingefügt, die sich durch Änderungen oder Ergänzungen der in Bezug genommenen bundesrechtlichen oder europäischen Regelungen seit der letzten Änderung im Jahr 2009 ergeben haben.

Die Regelung von Zuständigkeiten im Verbraucherschutz knüpfte beim Erlass der Verordnung im Jahr 2007 an die grundlegend neu konzipierten Vorschriften zur Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln auf Ebene der Europäischen Union und des Bundes an und diente der Aktualisierung, Zusammenführung und Vereinfachung von Zuständigkeitsbestimmungen auf den Gebieten des Verbraucherschutzes.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, ber. S. 3007) hatte der Bund die angesichts der neuen rechtlichen Erfordernisse der so genannten Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts vorgenommen. Die einheitliche Rechtsetzung für Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel indizierte die Notwendigkeit, auch für die behördlichen Zuständigkeiten ein einheitliches Regelwerk zu schaffen, das den für die Überwachung zuständigen Behörden in übersichtlicher Form an die Hand gegeben werden konnte.

Unter Berücksichtigung entfallender oder zwischenzeitlich aufgehobener materieller Rechtsgrundlagen – wie z. B. dem Säuglingsnahrungswertegesetz vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2846) sowie der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366) – entstand eine neue Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes, mit der auf Grund der Zusammenführung auf eine Reihe bisher einzelner Zuständig-

keitsverordnungen verzichtet werden konnte. Gleichzeitig erfolgten Anpassungen an geänderte materielle Rechtsvorschriften, ohne dass dadurch neue Aufgaben an die Kommunen übertragen werden mussten. Soweit materielle Rechtsgrundlagen entfielen, entfielen auch die entsprechenden Zuständigkeiten.

II. Besonderer Teil:

§ 1 Absatz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde (KOB) für die Durchführung aller Amtshandlungen aus den dort aufgezählten Rechtsvorschriften. Die Vielzahl der Zuständigkeiten führt zu dem Schluss, dass auf den Gebieten des Verbraucherschutzes im Grundsatz immer die KOB zuständig ist.

Nach **§ 1 Absatz 1 Nummer 1** sind die KOB grundsätzlich zuständige Behörden im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

In Bezug auf die Überwachung von Bedarfsgegenständen wurde nach der letzten Änderung der ZustVOVS NRW durch Änderungen auf Ebene des EU-Rechts eine Anpassung der Zuständigkeitsregelung erforderlich, die sich in **§ 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3** findet:

Die stoffbezogenen Regelungen für Bedarfsgegenstände waren ursprünglich in der Stoffbeschränkungsrichtlinie 79/769/EWG geregelt. Im deutschen Recht wurden bestimmte Regelungstatbestände der Stoffbeschränkungsrichtlinie über das LFGB umgesetzt. Der Vollzug obliegt seither den KOB. Die Richtlinie wurde inhaltsgleich in den unmittelbar geltenden Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) überführt. Durch das REACH-Anpassungsgesetz wurde die Durchführung der REACH-Verordnung dem Chemikaliengesetz zugeordnet.

Die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Chemikaliengesetzes und damit auch für die REACH-Verordnung liegt grundsätzlich beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und dessen Geschäftsbereich. Die Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrschutz vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) sieht jedoch in § 2 vor, dass Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und anderer gesetzlicher Bestimmungen durch diese Verordnung nicht berührt werden. Die neuen EU-rechtlichen Vorgaben machen bei behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Überwachung von Bedarfsgegenständen, soweit es um deren stoffliche Anforderungen geht, einen Rückgriff auf die Eingriffsgrundlage des § 39 LFGB unmöglich. Für den Vollzug des Bedarfsgegenständerechts ist in diesen Fällen ein Rückgriff auf § 23 des Chemikaliengesetzes notwendig.

Durch Einfügen einer neuen Nummer 2 in den Katalog des § 1 Absatz 1 ZustVOVS wird somit die Zuständigkeit für die Überwachung von Bedarfsgegenständen gemäß § 2 Absatz 6 LFGB, die im Anhang XVII der REACH-Verordnung als „Erzeugnisse“ aufgenommen sind, neu geregelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der bisherige Vollzug des Bedarfsgegenständerechts durch die auch bisher schon zustän-

digen Kreisordnungsbehörden in bewährter Weise und lückenlos beibehalten wird und rechtssicher erfolgen kann.

Die stoffbezogenen Regelungen für Spielzeug sind im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geregelt (§ 2 Absatz 6 Nr. 5 LFGB), jedoch auch in der Zweiten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) (2. GPSVG) in Verbindung mit Anhang II Teil III der Richtlinie 2009/48/EG. Auch die Regelungen der 2. GPSGV werden von der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz in Bezug genommen, jedoch werden auch in diesem Fall gemäß § 2 Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ausgenommen. Um eine amtliche Kontrolle bezüglich der chemischen Anforderungen an Spielzeug sicherzustellen, ist es notwendig, den Vollzug in diesem Bereich den auch schon bisher dafür zuständigen Kreisordnungsbehörden übertragen. Mit dieser an die bisherigen rechtlichen Vorgaben anknüpfenden Zuweisung wird zugleich eine ausreichende personelle und apparative Ausstattung, der notwendige Sachverstand sowie eine kostengünstige Untersuchung gewährleistet, da die Überwachung einschließlich der Untersuchungen von Spielzeug bereits in der Vergangenheit von den Überwachungsbehörden und Untersuchungsämtern im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wahrgenommen wurden. Die Zuständigkeit der Bezirksregierungen gemäß Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz werden von dieser Zuständigkeitsregelung nicht berührt.

Die übrigen, auf Grund der Einfügung der neugefassten Nummern 2 und 3 jeweils um zwei Nummern nach hinten gerückten **Nummern 4 bis 15** in § 1 Absatz 1 enthalten spezialgesetzliche Zuständigkeitszuweisungen, die bereits in der Fassung der aufgehobenen Verordnung geregelt waren.

§ 1 Absatz 2 bestimmt die KOB als in aller Regel auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Bereiche zuständige Behörde.

Die bisherigen Nummern 2 und 3 dieses Katalogs werden ersetzt durch eine in einer neuen **Nummer 2** enthaltene Bezugnahme auf Vorschriften der neuen Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der neu formulierten Zuständigkeitsregelung für die Überwachung von Bedarfsgegenständen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) findet sich in **Absatz 2 Nummer 11** eine neue Regelung zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich.

Absatz 3 enthält eine Klarstellung, dass durch die Regelungen in Absatz 1 Nummern 2 und 3 sowie in Absatz 2 Nummer 11 Zuständigkeiten auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz nicht berührt werden. § 2 dieser Verordnung wird insoweit ausdrücklich in Bezug genommen.

§ 2 Absatz 1 bestimmt die Zuständigkeiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, für bestimmte Maßnahmen den Vollzug einheitlich festzulegen, um eine effektive Aufgabenerledigung unter Anlegung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe zu erreichen.

Mit der Schaffung der neuen Zuständigkeitsaufteilung im Jahr 2007 wurde eine neue Regelzuständigkeit des Landesamtes im Bereich der Futtermittel eingerichtet.

Aktuell wird mit der neu zu erlassenden Verordnung in § 2 Absatz 1 in der neu gefassten **Nummer 1 Buchstabe a** dem Landesamt erstmals die Zulassung als Gegenprobensachverständiger nach § 3 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) und die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 4 der Gegenproben-Verordnung übertragen. Diese Aufgabe muss – wie bisher auf Grund von § 43 Absatz 1 LFGB – landesweit einheitlich gehandhabt werden und ist insofern durch die obere Landesbehörde durchzuführen. Für die Unterrichtung des Herstellers über die Zurücklassung von amtlich entnommenen Proben nach § 7 der Gegenproben-Verordnung und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde zuständige Behörde. Dies ergibt sich aus § 1 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstände-rechts sowie aus § 1 Absatz 1 Nummer 1 bzw. § 1 Absatz 2 Nummer 1.

Neue Zuständigkeiten entstehen dem Landesamt auch durch Aufgaben, die neu in das LFGB (Änderungsgesetz vom 27. Juli 2011 – BGBl. I S. 1608) eingefügt wurden:

Nummer 1 Buchstabe f:

Die Anforderung von Daten über den Internethandel gemäß § 38a LFGB soll dem Landesamt als zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Die Anforderung der Daten erfolgt über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit an das Bundeszentralamt für Steuern. Die übermittelten Daten sind an die anfordernde Behörde (Kreisordnungsbehörde) weiterzuleiten und unverzüglich nach der Weiterleitung zu löschen. Aufgrund der Überregionalität des Internethandels und der erforderlichen landesweiten Koordinierung wird es für sinnvoll und zweckmäßig erachtet, diese Aufgabe beim Landesamt anzusiedeln.

Nummer 1 Buchstabe g:

Auch für die Entgegennahme von Mitteilungen von Lebensmittelunternehmern und Futtermittelunternehmern gemäß der neuen Vorschrift des § 44a Absatz 1 Satz 1 LFGB soll das Landesamt zuständig sein; denn auch bei der neuen Vorschrift über die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen in oder auf Lebensmitteln oder Futtermitteln an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß § 44a Absatz 2 Satz 1 LFGB handelt es sich um eine zentral wahrzunehmende Aufgabe, für die eine Zuständigkeit des Landesamtes geschaffen werden soll.

§ 2 Absatz 2

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Handwerksbetrieben und Einzelhandelsbetrieben gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 lag bis 2009 in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden. Da keine Definition des Begriffs „Handwerksbetrieb“ existiert, hatte man sich darauf verständigt, hierunter alle Betriebe zu fassen, die in der Handwerksrolle eingetragen sind. Die Überwachungspraxis hatte aber gezeigt, dass nicht nur kleine und mittlere Betriebe zu den Handwerksbetrieben zählen, sondern dass auch große Betriebe mit industrieller Struktur in der Handwerksrolle eingetragen sein können und somit in die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden fallen. Aufgrund der überregionalen Bedeutung solcher Betriebe

sowie des potentiellen Drucks, der von solchen Betrieben auf die Kreisordnungsbehörden ausgeübt werden kann, erscheint es sinnvoller, wenn solche Großbetriebe in die Zuständigkeit des Landesamtes fallen. Genauso gibt es kleine Betriebe, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind und somit zurzeit vom Landesamt zugelassen werden müssen, obwohl hier die Zuständigkeit der Kreise angemessen wäre.

Aus den genannten Gründen war es notwendig, die ZustVOVS NRW zu präzisieren und die Zuständigkeit an Produktionsgrenzen zu koppeln. Diese Änderung im Jahr 2009 erfolgte auf Wunsch und in Abstimmung mit den Kommunen.

§ 2 Absatz 3 bestimmt eine Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Landesamtes für die Futtermittelüberwachung bei landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 2 Absatz 4 bestimmt Ausnahmen von der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die KOB gemäß § 1 Absatz 2.

§ 3 bestimmt die abweichende Zuständigkeit des Ministeriums auf verschiedenen Gebieten des Verbraucherschutzes. Es handelt sich hier um Amtshandlungen, die über die Betroffenheit einer einzelnen Kommune und des Landesamtes hinausgehen und deshalb einer übergeordneten Entscheidung bedürfen.

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Es handelt sich dabei um denselben Tag, an dem die ursprüngliche Version der Verordnung aus rechtsförmlichen Gründen durch Gesetz vom xx.xx.2014 [abhängig vom Inkrafttreten des o.g. Aufhebungsgesetzes] außer Kraft tritt.